

Beschluss vom 22.08.21012; Az.: 61 Gs 5212/12

Die Beschlagnahme der BlueRay-Disk "I spit on your grave – Unrated" wird gemäß §§74, 74 d StGB, §§ 111 b Abs. 1, 111 m, 111 n StPO – ohne vorheriger Anhörung der Betroffenen gemäß § 33 Abs. 4 StPO – angeordnet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf die zur Herstellung der BlueRay-Disk verwendeten Gegenstände, gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, Platten, Formen, Drucksätzen, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder Masterbänder.

Gründe:

Die von der [...] herausgegebene BlueRay-Disk "I spit on your grave – Unrated" enthält den im Jahre 2010 in den USA produzierten Film, der eine Neuverfilmung des bereits indizierten und bundesweit beschlagnahmten gleichnamigen Films mit einer Laufzeit von etwa 104 Minuten enthält. Dieser Film enthält zusammengefasst folgenden Inhalt:

Die Schriftstellerin Jennifer Hills hat eine einsame Waldhütte angemietet, um ungestört arbeiten zu können und hält auf dem Weg dorthin an einer Tankstelle, wobei sie auf drei junge Männer trifft. Als sie den Flirtversuch eines der Männer abweist, reagiert dieser gereizt. Die drei Männer dringen später gemeinsam mit einem vierten, geistig behinderten, Mann in die Waldhütte ein, demütigen und misshandeln Jennifer, die jedoch mittels Tränengaseinsatzes flüchten kann. Auf der Flucht trifft sie auf den Sheriff und einen weiteren Mann und berichtet diesen vom Überfall, so dass sie zur Hütte zurückkehren, um die Täter zu stellen. Da der Sheriff niemand antrifft und Jennifer nicht glaubt, gibt er vor, diese durchsuchen zu wollen, wobei er sie allerdings sexuell belästigt. In diesem Moment erscheinen die vier Männer erneut und es wird deutlich, dass sie den Sheriff sehr gut kennen. Der geistig behinderte Mann wird gegen anfängliche Wehr von den anderen dazu gezwungen, Jennifer zu vergewaltigen und einer der Männer hält dies mit Videokamera fest. Als Jennifer erneut flieht, wird sie auf der Flucht von den Männern wieder gefangen genommen und mit dem Kopf in eine Schlammfütze gedrückt, vom Sheriff anal vergewaltigt und von einem der Männer zum Oralverkehr gezwungen. Anschließend stürzt sich Jennifer bei erneuter Flucht in einen Fluss, so dass die Männer von deren Tod ausgehen.

Jennifer überlebt und beginnt sich zu rächen. Der geistig behinderte Vergewaltiger wird stranguliert. Der Mann, der den Vorgang gefilmt hat, wird von ihr an einem Baum fixiert und sie durchsticht seine Augenlider so, dass er sie nicht mehr schließen kann, lockt dann Krähen mittels Fischinnereien an, so dass diese die Augen aushacken. Der Mann, der Jennifer in der Schlammfütze fast ertränkt hätte, wird über einer Badewanne gefesselt, in die Wasser einläuft. Sodann fügt Jennifer dem Wasser Säurepulver hinzu und als sich der Mann nicht mehr über dem Wasser halten kann, sinkt er ins Wasser und sein Gesicht wird bis auf die Knochen verätzt. Den Sheriff fesselt Jennifer an einen Tisch und vergewaltigt ihn anal mit einem Gewehrlauf, wobei sie am Gewehrabzug mit einem Faden den noch lebenden geistig behinderten Peiniger festbindet, der dann als er zu sich kommt, den Abzug betätigt, so dass die Gewehrkugeln den Körper des Sheriffs durchdringt, an dessen Mund austritt und den geistig behinderten Mann trifft. Dem sie zum Oralverkehr zwingenden Mann zieht Jennifer drei Zähne, schneidet mit einer Heckenschere dessen Penis ab und stopft ihn in dessen Mund.

Die Darstellung dieses Inhalts, insbesondere durch jeweils minutenlange Darbietung der jeweils nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellten Misshandlungen erfüllt den Straftatbestand des § 131 Abs. 1 S. 1 3. Variante StGB, da hier deutlich in einer die Menschenwürde verletzenden Weise gegen Menschen gerichtete Gewalttätigkeiten gezeigt werden und beim Betrachter insbesondere auch im Hinblick auf die sexuellen Handlungen der Männer und die nachfolgende Rache der Jennifer zum Ausdruck gebracht werden soll, dass solche Handlungen gerechtfertigt seien.

Die Beschlagnahme steht daher im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und ist auch unter Abwägung mit dem Verfassungsrang genießenden Schutz der Menschenwürde und dem Jugendschutz, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 6 Abs. 2 GG und der verfassungsrechtlich geschützten Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG und dem Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG erfolgt (§ 111 m StPO).